

CH_VB 20025425 vom 28. September 1994

Bundesverwaltung, 1994-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20025425__td__

FR: CH_VB 20025425 du 28 septembre 1994

IT: CH_VB 20025425 del 28 settembre 1994

Erwägungen

E. 15

März 1995 617 Ziviler Ersatzdienst. Bundesgesetz Bürgi, Camponovo, Carobbio, Chevallaz, Cincera, Cornaz, Couchepin, Danuser, Darbellay, Deiss, Dettling, Dreher, Duret, Eggenberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fehr, Frey Walter, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jori, Keller Anton, Kern, Kühne, Ledergerber, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Loeb François, Maeder, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Moser, Mühlemann, Müller, Neuen-schwander, Oehler, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Schenk, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmied Walter, Schnider, Seiler Rolf, Singeisen, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Strahm Rudolf, Stucky, Theubet, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vetterli, Vollmer, Wick, Zbinden, Ziegler Jean, Züger (100) Stimmen nicht - Ne votent pas: Aregger, Aubry, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bé-guelin, Bezzola, Bircher Peter, Blatter, Blocher, Bodenmann, Bonny, Borradori, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Chris-tiane, Bühlmann, BühlerGerold, Caccia, Caspar-Hutter, Cava-dini Adriano, Columberg, Comby, de Dardel, David, Diener, Dormann, Dünki, Duvoisin, Eggly, Eymann Christoph, von Fei-ten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gobet, Goll, Gonseth, Graber, Grossenbacher, Gysin, Hess Peter, Hild-brand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Rudolf, Leemann, Lepori Bonetti, Leuenberger Moritz, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Miesch, Nabholz, Narbel, Nebiker, Ostermann, Perey, Poncet, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbas-ser, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmid Sa-muel, Schmidhalter, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hans-peter, Sieber, Spielmann, Stamm Judith, Steiger Hans, Stei-negger, Steiner Rudolf, Suter, Thür, Tschuppert Karl, Wanner, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss William, Zisyadis, Zwahlen, Zwygart (99) Präsident, stimmt nicht-Präsident, ne vote pas: Frey Claude (1) An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 94.063 Ziviler Ersatzdienst. Bundesgesetz Service civil. Loi fédérale Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. Juni 1994 (BBIII11609) Message et projet de loi du 22 juin 1994 (FF II11597) Kategorie II/III, Art 68 GRN-Catégorie II/III, art. 68 RCN Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Bonny Jean-Pierre (R, BE), Berichterstatter: Das Zivildienstge-setz, das wir heute diskutieren, hat eine lange Vorgeschichte. Ich möchte nur die wichtigsten Etappen festhalten: Bereits im Jahre 1917 wurde eine erste Motion eingereicht Wir hatten später in diesem Zusammenhang vier Volksabstim-mungen: 1977 wurde über die sogenannte Münchensteiner Initiative ab-gestimmt Sieben Jahre später, 1984, kam die sogenannte Tat-beweis-Initiative, die Volksinitiative «für einen echten Zivil-dienst auf der Grundlage des Tatbeweises», zur

Abstimmung. 1991 wurde in einer Referendumsabstimmung eine Revision des Militärstrafgesetzes knapp angenommen, die nach dem damaligen Oberauditor als Barras-Reform bezeichnet wurde. Diese Barras-Reform ist noch in Kraft. Sie sieht eine Entkriminalisierung der Dienstverweigerung vor. Dienstverweigerer können zu Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse verpflichtet werden. Der Vollzug liegt seit Mitte 1992 beim Biga (EVD). Dann die wichtigste Etappe: Im Jahre 1992 hat das Schweizer-volk mit einem beeindruckenden Mehr, mit 82 Prozent Ja-Stimmen, in Artikel 18 Absatz 1 eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen. Diese Bestimmung lautet sehr bündig: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» Wir haben hier also einen vom Souverän erteilten Verfassungsauftrag, den wir nun mit dem Erlass dieses Zivildienstgesetzes erfüllen. Die Beratungen im Rahmen der Sicherheitspolitischen Kommission verliefen recht gut. Es gab engagierte Debatten. Die Vorlage, die uns der Bundesrat unterbreitet hatte, war eine brauchbare Arbeitsgrundlage. Es fanden Anhörungen statt. Bei den Beratungen war neben dem Chef des EVD teilweise auch der Chef des EMD dabei. Eintreten wurde einstimmig beschlossen; in der Gesamtabstimmung hat die Kommission - ein erfreuliches Ergebnis - das Gesetz mit 23 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet, obschon nicht alle Begehren, die von verschiedener Seite gestellt wurden, erfüllt werden konnten. Der Verfassungsartikel ist kurz und bündig und bedarf einer gewissen Interpretation. Diesen Interpretationsspielraum hat die Kommission ausgenützt. Das Gesetz - so würde ich in einer Gesamtwertung sagen - stellt heute einen tragfähigen Kompromiss dar. Man muss sich bewusst sein, dass es eine Gratwanderung auf einem sehr schmalen Rad ist. Es geht eigentlich um eine Interessenabwägung zwischen zwei Grundkriterien: 1. Das eine Kriterium ist - das ist auch die Neuerung und der Sinn des Verfassungsartikels -, dass wir auf Gewissensprobleme, die der Militärdienst und besonders der Waffendienst bei einzelnen Militärdienstpflichtigen hervorrufen können, Rücksicht nehmen wollen. Es handelt sich dabei zwar um eine kleine Minderheit. Ich finde aber, dass wir in einem liberalen Staat das Prinzip des Minderheitenschutzes hochhalten sollten. Man kann die Sache nicht einfach abtun, indem man sagt, es gehe ja höchstens um einige hundert Menschen in diesem Staat. 2. Auf der anderen Seite ist das Prinzip der Wehrgerechtigkeit aufrechtzuerhalten. Wir wollen keine Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht. Um es etwas banal auszudrücken: Die Wehrmänner, welche normal Militärdienst leisten, sollen nicht die Dummen sein. Ein Problem, das in der Kommission durch Anhörung des Oberfeldarztes und von Vertretern der Generalstabsabteilung mit einbezogen wurde, war die Frage der Armeebestände. Wir sind zum Schluss gekommen, dass die Vorlage, so wie sie Ihnen jetzt vorgelegt wurde, kein Problem für die Armeebestände mit sich bringt. Wenn es ein Problem bei den Armeebeständen gibt, dann liegt es viel eher darin, dass heute bei der Ausmusterung auf dem «blauen Weg», das heisst durch medizinische Ausmusterung, viele Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt werden. Das ist ein echtes Problem, aber ein Problem für sich. Wir sollten diese Frage nicht mit der Zivildienstvorlage vermischen. Ich habe bereits erwähnt, dass sich das Gesetz im Rahmen der Verfassungsbestimmungen zu bewegen hat. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Aber wir müssen sehr konsequent sein. Ein erstes Prinzip, das aus dem Verfassungsartikel hervorgeht, ist die Tatsache, dass dieser Artikel weder die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst noch ein reines Tatbeweismodell zulässt. Im Verhältnis zum Militärdienst ist der Zivildienst ein Ersatzdienst. Wer den Zivildienst und damit eine Ausnah-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz Concurrence déloyale. Loi fédérale In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.046 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.03.1995 - 08:00 Date Data Seite 616-617 Page Pagina Ref. No

E. 20

025 425 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.